

Gerichts Zeitung



Das Recht, unsere Waffe
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängniswesen des In- und Auslandes
Verantwortlicher Redacteur:
H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).
Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr
Monatlich 7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.
Expedition:
C. G. Prandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwalddrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 19. Dezember.

Inhalt. Inland. Berlin. Justizministerium.
— Kammergericht: Diebstahl. — Stadtschwur-
gericht: Wissenlicher Meineid. — Deputationen:
Betrug. — Sechs Diebstähle. — Kreis schwur-
gericht: Mißhandlung eines Kindes.
Berliner Polizei-Chronik.
Feuilleton: Der blinde Zeuge.

Inland.

Berlin, den 18. Dezember.
Justiz-Ministerium.

Nach dem der zweiten Kammer übermittelten
Gesetz-Entwurf beträgt der Staatshaushalts-
Etat für das Jahr 1855 in Einnahme und Aus-
gabe 11 Millionen 841,581 Thlr.

Das Justiz-Ministerium participirt dabei, wie
folgt:

I. Einnahme desselben:	
1) Gerichtskosten	8,168,895 Thlr.
2) Gebühren	251,596 "
3) Strafen	264,258 "
4) Verschiedene Einnahmen	164,926 "

Einnahme-Summa 8,849,675 Thlr.
Außerdem ist die Einnahme der Justiz-Officien-
ten-Wittwenkasse auf 4,295 Thlr. veranschlagt.
Bei Feststellung dieser Einnahmen sind die Er-
fahrungen aus den Jahren 1852 und 1853 maßge-
bend gewesen. Danach haben

1) die Gerichtskosten um	291,312 Thlr.
2) die Gebühren-Einnahmen für Beamte um	29,844 "
3) die Strafen um	2,186 "
4) die verschiedenen Einnahmen um	24,740 "

mithin die gesammten Einnahmen um 347,740 Thlr.
höher als für 1854 in Ansatz gebracht werden können.
II. Ausgabe. Es sind zu trennen:

A. Fortdauernde Ausgaben:

1) Ministerium, persönliche Aus- gaben	92,900 Thlr.
2) Ministerium, sachliche Ausg.	6,170 "
3) Ober-Tribunal, persönliche Ausgaben	181,536 "
4) Ober-Tribunal, sachl. Ausg.	5,200 "
5) Immediat-Justiz-Commission	6,324 "
6) Ober-Gerichte, persönliche Ausgaben	1,110,515 "
7) Ober-Gerichte, sachl. Ausg.	82,504 "
8) Unter-Gerichte, pers. Ausg.	6,171,846 "
9) Untergerichte, sachl. Ausg.	772,524 "
10) Criminalkosten	1,661,425 "
11) Baare Auslagen und an- dere Ausgaben in Partei- sachen	662,934 "
12) Sonstige Ausgaben	15,000 "
13) Unterhalt. d. Justiz-Dienst- Gebäude	40,000 "
Summa der Ausgabe	10,768,878 Thlr.
Da die Einnahme	8,849,675 "

betrag, so muß die General-Staats-
kasse, um die fortdauernden Aus-
gaben zu decken, noch 1,919,203 Thlr.
zuschließen.

Die unter speciellem Titel unter den Einnah-
men aufgeführten 4,295 Thlr. Wittwenkassen-Beträge
balanciren sich durch die Ausgabe.
In der Rubrik der einmaligen und außer-
ordentlichen Ausgabe ist das Justizministerium
unter Nr. 4 aufgeführt, und zwar zum Bau und zur
Reparatur von Gerichts- und Gefängnis-Lokalitäten
mit 202,440 Thlr.
Rechnen wir die fortlaufenden Aus-
gaben mit 10,768,878 "
hinzu, so beträgt die Gesamt-Aus-
gabe 1855 10,971,318 Thlr.
Es hat mithin der Staat, da
die Einnahme 8,849,675 "
war, zur Justiz-Verwaltung 2,121,643 Thlr.
beizutragen.

Kammergericht.

Vor dem Königl. Kammergericht wurde die-
ser Tage in der Appellations-Instanz die Unter-
suchung wider die unverschämte Aron aus Pots-
dam wegen Diebstahls verhandelt, die in mehr als
einer Beziehung sehr viel Bemerkenswerthes darbot.
Die in Potsdam wohnhafte Angeklagte Aron
wurde beschuldigt, einem dortigen Handschuhmacher
mehrere Paar Handschuhe gestohlen zu haben. Wäh-
rend der deshalb gegen sie eingeleiteten Unter-
suchung hatte sie sich hieher begeben, und wurde nun
auf Requisition des Potsdamer Gerichts beim hie-
sigen Criminal-Gericht durch den Referendar Hr.
Bogmann vernommen, der ihr, wie sie heut angab,
bei ihrer Vernehmung anrieth, sie solle sich von dem
Kammer-Gerichts-Referendar Dr. Linkemann ver-
theidigen lassen, den er ihr als einen guten Defen-
sor empfehlen könne. Die Aron befolgte den Rath
und begab sich zum Referendar Linkemann, der sich
von ihr 16 Thlr. Voranschuss für die zu haltende Ver-
theidigung zahlen ließ und sie anwies, ihm sämmt-
liche Vorladungen zu bringen, die sie erhalten würde,
und sich nicht nach Potsdam zu dem angeetzten
Audienztermin zu begeben, da er dort ihre Rechte
wahrnehmen würde, was heilsäufig bemerkt, in dop-
pelter Beziehung unrichtig und deshalb tadelnswert
war, da Hr. Linkemann als Referendar nur mit
ausdrücklicher Genehmigung seines Präsidenten Ver-
theidigungen übernehmen darf und von einer Ver-
tretung eines abwesenden Angeklagten durch seinen
Verteidiger nur in denjenigen Untersuchungen die
Rede sein kann, die Vergehen zum Gegenstande ha-
ben, welche mit Geldbußen bedroht und bestraft wer-
den. Außerdem forderte er die Aron auf, einen un-
bescholtenen, bisher nicht bestraften Mann nach Pots-
dam zu senden, der den bestohlenen Handschuhmacher
ausforschen solle, ob ihm wirklich Handschuh gestoh-
len worden? und falls dies von ihm verneint würde,
als Entlastungszeuge für sie auftreten könne. Er
schlug ihr als einen hierzu fähigen Mann einen
Kaufmann Arnold vor und sagte ihr, sie möge dem-
selben, so daß es Niemand sehe, 10 Thlr. zu den
nöthigen Reisekosten u. s. w. geben. Ob sie auch
diesem Rath folgte, hierüber äußerte sie sich nicht
weiter.

Was nun aber am Meisten in Erstaunen setzen
muß, ist, daß Linkemann, welcher seine Clientin ab-
gehalten hatte, sich zum Termine zu begeben, sich
gleichfalls im Termine nicht einfand, und daß die

Aron in contumaciam zu mehreren Monaten Gefäng-
niß verurtheilt wurde. Sie appellirte hiergegen und
nahm sich einen anderen Vertheidiger. Derselbe be-
antragte die Reproduktion der Beweisaufnahme, da
seine Mandantin durch das ganz gesetzlose Verfah-
ren ihres früheren Vertheidigers, das er nicht näher
mit Namen bezeichnen wollte, offenbar beeinträchtigt
worden sei. Diesem Antrage gab der Gerichtshof
um so mehr nach, zumal der Hr. Ober-Staats-An-
walt Schwarz erklärte, daß wegen der von Link-
emann gegen die Aron bezugenen Unterschleife
und Gesetzwidrigkeiten das Königl. Criminal-
gericht bereits mit der Untersuchung beauftragt wor-
den sei.

Möge dieser Fall für die große Menge
der Angeklagten eine Mahnung sein, sich
nur an die zur Vertheidigung ermäch-
tigten Rechtsanwalte zu wenden, besonders
da unsere Gerichtshöfe eine große Zahl als
Redner ausgezeichnete und als Advokaten
gewissenhafter Mitglieder besitzen.

Ueber die gegenwärtige Lage des Hochver-
raths-Prozesses gegen den Dr. Kadendorff und Ge-
nossen sind wir im Stande, aus authentischen Quel-
len Folgendes mitzutheilen. Nachdem am 24. Ok-
tober der Staatsgerichtshof das Urtheil in öffent-
licher Sitzung publicirt hatte, mußte dasselbe in seinen
Gründen vollständig ausgearbeitet werden, eine Ar-
beit von mehreren Wochen. Zunächst wurde das Ur-
theil lithographirt, so daß den Angeklagten erst am
6. d. M. eine Ausfertigung desselben zugestellt wer-
den konnte. Mit dem 15. d. Mts. lief daher die
10 tägige Frist zur Rechtfertigung der bereits ein-
gelegten Nichtigkeitsbeschwerde ab. In diesem Tage
reichte der hiermit beauftragte Hr. Rechtsanwalt Dorn
denn auch die Rechtfertigungsschrift beim Kammer-
gericht ein. Dieselbe stützt sich wesentlich auf Ver-
letzung von Gesetzen, namentlich des §. 66 des Straf-
gesetzes durch Nichtanwendung, so wie des §. 63
ibid. durch unrichtige Anwendung. Eben so sucht
die Schrift auszuführen, daß mildernde Umstände
vorlägen, in welchen Fällen nur auf Einschließung
von 1 bis zu 5 Jahren hätte erkannt werden dür-
fen. — Die Angeklagten warten das Resultat der
Nichtigkeitsbeschwerde, die vor Ende Januar k. J.
nicht zur Verhandlung beim Obertribunal gelangen
kann, da die Akten zu voluminös sind, in der hie-
sigen Stadtvoigtei ab. Ob auch der Ober-Staats-
anwalt, wie es früher hieß, die Nichtigkeitsbeschwerde
einlegen wird, steht noch dahin.

Stadtschwurgericht.

Vor den Geschwornen stand gestern die ver-
ehel. Bergolder Walter unter der Anklage des
wissentlichen Meineids; dessen sie sich als Zeu-
gin in einer Criminal-Untersuchung schuldig gemacht
haben soll.
Im Sommer d. J. wurde die Walter nämlich
in der Untersuchungssache wider die verehel. Bathge
(Krausenstr. 1) wegen Kuppelrei als Zeugin vernom-
men und sagte aus, sie sei bisher niemals in Unter-
suchung gewesen und habe im Hause der Bathge
niemals mit Männern fleischlichen Umgang gehabt,
davon Vortheil gezogen und Letzteren mit der Bathge
getheilt. Diese ihre Aussage bekräftigte sie durch
einen Eid.